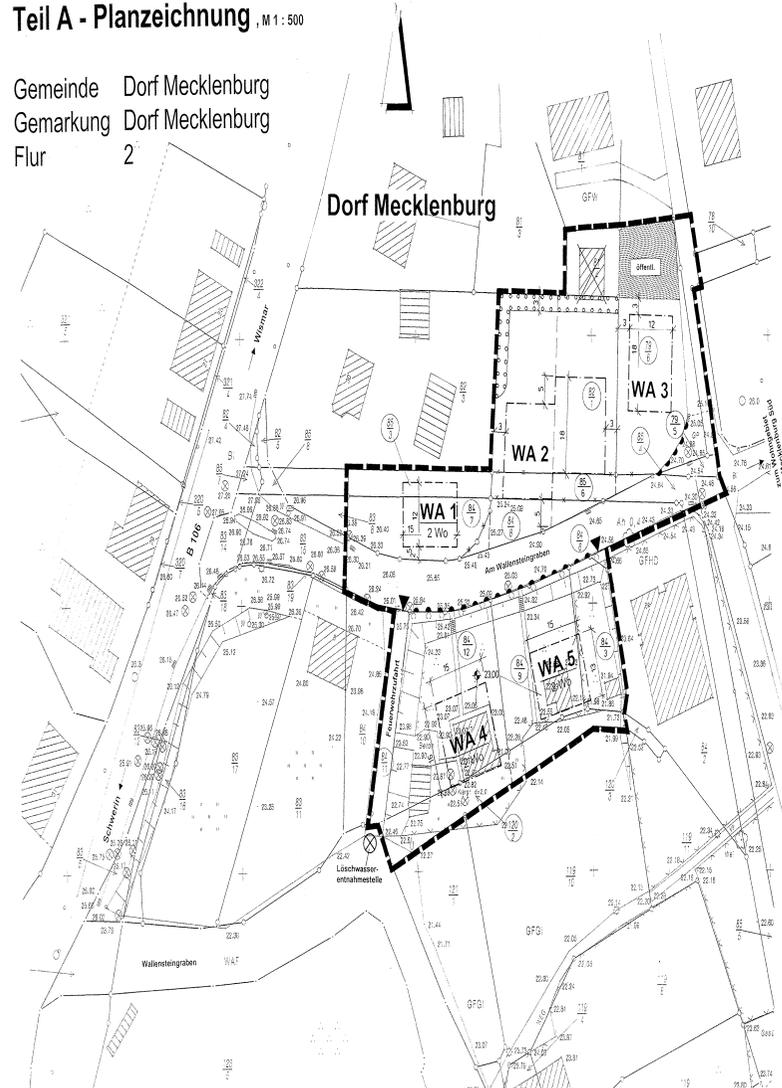


SATZUNG DER GEMEINDE DORF MECKLENBURG

über den Bebauungsplan Nr. 11 "Am Wallensteingraben"

Teil A - Planzeichnung, M 1:500

Gemeinde Dorf Mecklenburg
Gemarkung Dorf Mecklenburg
Flur 2



Zeichenerklärung

Es gilt die BauVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Sicherung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau land vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 465) in Anwendung der Planzeichnerverordnung 1990 (PlanZV 89) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 50)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I	Festsetzungen	
WA 1,4,5	Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB	
2 Wo	Algemeines Wohngebiet mit Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (hier: 2 Wohnungen)	§ 4 BauNVO u. § 9 (1) Nr. 6 BauGB
WA 2,3	Algemeines Wohngebiet	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
0,4	Grundhörschutz (GRZ)	§ 18 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
TH	= 4,00 m; Traufhöhe als Höchstmaß	
FH	= 6,50 m; Firsthöhe als Höchstmaß	
SD	Satelliten	drei Bauvorschriften
KWD	Kippelwalmdach	
WD	Walmdach	
30°/48°	Dachneigung (DN)	
Bauweise, Bauweisen		§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 u. 23 BauNVO
o	offene Bauweise	
E	nur Einzelhäuser zulässig	
E, D	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
Verkehrsfahrbahn		§ 9 (1) Nr. 11 u. (6) BauGB
Strassenbegrenzungslinie		
Einfaßt		
■	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
Grünfläche mit Widmung		§ 9 (1) Nr. 15 BauGB
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Flora und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB
Sonstige Planzeichen:		
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		§ 9 (1) BauGB
Höhenangabe als unterer Bezugspunkt für Trauf- u. Firsthöhe		
II	Darstellung ohne Normcharakter	
vom Flurstücksgrenze		
82	Numerus des Flurstückes	
vom Gebäude u. bauliche Anlagen		
in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen		
hörtig entfallende Flurstücksgrenze		
gestalter Abbruch des Gebäudes		
Böschung		
Treppe		

Nutzungsschablone		WA 1,4,5	I	WA 2	I	WA 3	II
Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse	0,4		0,4		0,4	
Grundflächenzahl		o	SD, KWD, WD 25°-45° DNG TH max. = 3,00m FH max. = 6,00m	o	SD, KWD 30°-48° DNG TH max. = 4,00m FH max. = 6,50m	o	SD, KWD 30°-48° DNG TH max. = 3,00m FH max. = 12,00m
Bauweise	Dachform Dachneigung Traufhöhe, max. Firsthöhe, max.	E		E, D		E, D	

Örtliche Bauvorschriften

gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBAuO M/V

1. Geltungsbereich
Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes B - Plan Nr. 11 "Am Wallensteingraben".

2. Bauweise und Festsetzungen

- Dächer**
In den WA 1, 4 und 5 sind für die Hauptdächer Satteldächer, Krüppelwalm- und Walmdächer mit einem Neigungswinkel von 25°-45° zulässig. Für die Hauptdächer in den Baugebieten WA 2 und WA 3 sind Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einem Neigungswinkel von 30°-48° zulässig. Alle Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachziegeln bzw. -steinen in den Farben rot-, rötlichbraun, braun oder schwarz auszuführen. Dachbauten auf einer Dachfläche sind nur in einer Art und Ausführung zulässig. Dachgesenke sind mind. 0,50 m unter der Firsthöhe des Daches zu beenden. Dächer von Nebengebäuden gemäß § 14 BauVO in Form von Gebäuden sind als Satteldach oder Pultdach auszuführen.
- Außenwände**
Zulässiges Material:
- Sichtmauerwerk
- verputzte bzw. geschichtete Mauerwerk mit nicht glänzender Oberfläche
- für Wintergärten sind auch Leichtmetallkonstruktionen aus Glas bzw. Metall zulässig
nicht zulässig sind:
- hochglänzende Baustoffe (z. B. Edelmetalle, emaillierte Fassadenelemente einschließlich Fliesen o. Ä.)
- Verkleidungen aus Materialien, die andere Bauteile verdecken
- Nebenanlagen
Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind mit den Materialien des Hauptgebäudes oder aus Holz zu erstellen. Gas- oder Ölheizkessel außerhalb von Gebäuden sind unterirdisch anzubringen oder in einer geschlossenen Umkleehülse unterzubringen (die Umkleehülse mit Materialien des Außenbereichs des Hauptgebäudes auszuführen). Müllbehälter sind im straßenabgewandten Bereich mit Verkleidungen oder durch Entleerungen aus lebenden Hecken, Pflanzungen oder Horstzäunen zu verschleiern.

3. Garagen/Carports

Bei direktem Anbau der Garagen/Carports an das Hauptgebäude gilt:
Bei Beibehaltung der Dachneigung des Hauptdaches sind die Dächer der Garagen/Carports in Material und Farbgebung des Hauptdaches auszuführen. Die Außenwände der Garagen sind in Fassadenmaterial des Hauptdaches zu errichten. Für Carports sind darüber hinaus Konstruktionen aus Holz zulässig. Abweichend von der Dachneigung des Hauptdaches sind auch Pult- oder Flachdächer zulässig. In diesem Fall darf auch von der Dachneigung des Hauptdaches abweichendes Material verwendet werden.

4. Zufahrten, Stellplätze, Zugänge

Belegte Flächen auf den privaten Grundstücken sind als mineralische Pflasterbeläge (Beton-, Ziegel- oder Naturstein) oder wassergebundene Decken auszuführen.

5. Einfriedungen

Für Einfriedungen sind Mischmaterialien in Verbindung mit lebenden Hecken, lebende Hecken oder Holzbohlen zulässig.
Für die Einfriedungshöhe ist ein Höchstmaß entlang der Grundstücksgrenzen festgesetzt:
- 0,80 m entlang der öffentlichen Verkehrsfläche und seitlich bis zur festgelegten straßenabgewandten Baugebene
- 1,00 m entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze und seitlich bis der straßenabgewandten festgelegten Baugebene

6. Sicht- und Windschutzeinrichtungen

Stütz- und Windschutzeinrichtungen sind in einer Länge von max. 4,00 m und einer Höhe von max. 2,00 m über Gelände zulässig. Als Material darf nur Holz verwendet werden.

7. Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO M/V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

Textliche Hinweise

Eventuell erforderlicher Bauschutz und Bodenschutz ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entwerfen (nur auf zugewiesenen Depots, Außenablagerecken usw.).
Werden bei Baubereitungen Anzeichen für bisher unbekanntes Bestehen des Untergandes, wie
- abstraher Geruch,
- anomale Färbung,
- Ausfall von versenkten Flurstücksgrenzen,
- Ausgasungen,
- Risse aller Art (Abgängen / Hausrück, gewöhnliche Abfälle etc.)
angezeigt, ist der Grundstückseigentümer als Abwehrer der vorsorglichen Entwertung des betroffenen Bodenschutzes nach § 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entwertung von Abfällen (AbfAbgGes - AbfG) vom 27.8.1989 (BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 465)) verpflichtet.

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DStG M/V (DStG Mecklenburg) Normen Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff. die zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Einreifen des Landestates für Bodenuntersuchung oder dessen Verbleib in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür ist der Erfinder, der Liefer der Anlagen, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. § 11 DStG M/V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

Teil B - Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Algemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

1.1. Ausschluss von Ausnahmen § 1 (6) BauNVO

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis einschließlich WA 5 sind Garagen/Carports und T-Anschlüssen nach § 4 (3) Nr. 4 und 5 BauNVO nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1. Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO

Die Traufhöhe ist als Höhe der äußeren Schichtkante der Außenwand mit der Dachhaut, die Firsthöhe als Höhe der obersten Dachziegelkante, also der äußere Schutzkante der beiden Dachseiten und die Firsthöhe als Schutzkante von Oberseite Erdgeschossboden und aufliegender Mauerwerk definiert.
Als unterer Bezugspunkt der festgelegten Höhe baulicher Anlagen wie der Traufhöhe und der Firsthöhe gilt für WA 1, WA 4 und WA 5 die mittlere Höhenlage des zugewiesenen Straßenoberkante.
Für die WA 4 und 5 gilt als unterer Bezugspunkt die im Plan festgesetzte Geländeoberkante im r über NH.

3. Überwachte Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB

3.1. Gemäß § 22 (3) BauNVO

ist ein Vorhaben von Gebäuden (wie z.B. durch Erker, Balkone, Windfänge o. Ä.) vor der straßenabgewandten Baugebene bis zu einem Drittel der straßenabgewandten Gebäudebreite und in einer Tiefe von max. 1,50 m zulässig.

3.2. Gemäß § 23 (3) BauNVO

sind Gebäude als Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO außerhalb der überbauten Grundstücksflächen im Bereich zwischen Straßenebene und straßenabgewandter Baugebene bzw. deren Trauf ausgesprochen.

3.3. Gemäß § 23 (3) BauNVO

dürfen Garagen die straßenabgewandte Baugebene bzw. deren Flucht unter Beachtung des erforderlichen Stauraumes von den Garagen, um max. 1,50 m überschreiten.
Diese Beschränkung gilt nicht für die Errichtung überdachter Stellplätze/Carports.

4. Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9 (1) Nr. 6 BauGB

In den WA 1, WA 4 und WA 5 ist die Zahl der zulässigen Wohnungen auf zwei pro Wohngebäude beschränkt.

5. Maßnahmen zur Gestaltung des Baugebietes und zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

5.1. Auf der genehmigten Fläche ist eine einseitige Hecke aus einheimischen Baum- und Straucharten zur Verankerung des Lössbodens und zur Stabilisierung des Wohngebietes zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 25 a BauGB in Verbindung mit dem § 8 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes sind durch die Bepflanzung hervorgerufenen Eingriff in die Natur und Landschaft auszugleichen. Die öffentliche Ausgestaltung ist mit dem Hinweis, dass Anreger während der Ausgestaltung (von wann immer konform) oder zur Niederschrift vorgeplant werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 22, die öffentlich bekanntgemacht werden.

5.2. Als heimische Gehölze gelten:

- * Sträucher:
 - Weibdom
 - Schlehe
 - Pfaffenblumen
 - Hundsrose
 - Halde
 - PFLANZGRÖSSE

- Bäume:
 - Feldahorn
 - Birne
 - Haselnuss
 - Eberesche
 - PFLANZGRÖSSE

- * Strauch:
 - Cistaceae monogona
 - Prunus spinosa
 - Eonymus europaeus
 - Rosa canina
 - Sambucus nigra
 - 60-100 cm

- Bäume:
 - Acer campestre
 - Betula pendula
 - Cornus betulus
 - Sorbus aucuparia
 - 150-200 cm

Die Bepflanzung, bestehend aus Pflanzung Teil A und dem Text (Teil B) wird um 20,25 % von der Gemeindeverwaltung als Sitzung beschlossen. Die Begründung zum Beschluss wurde mit Beschluss der Gemeindeverwaltung vom 20.05.14 geübt.

6.2. Nach § 9 (1) Nr. 25 a BauGB wird für die Bepflanzung festgesetzt, dass für die gemäß Planzeichnung anzupflanzenden Bäume und Sträucher die die Arten laut Planzeichnung in den ausgewiesenen Pflanzungen zu pflanzen sind. Die Gehölze sind entsprechend der geltenden DIN-Normen zu pflanzen.

6.3. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 (1) Nr. 24 BauGB

6.1. Passive Schallschutzmaßnahmen
Für das im Bereich WA 1 gelegene Wohngebäude ist folgende passive Schallschutzmaßnahme erforderlich: Lärmempfindliche Räume, insbesondere Schlafräume, sind auf der der Lärmquelle (Bundesstraße B 106) abgewandten Seite anzuordnen.

6.2. Ableitung des Regenwassers § 9 (1) Nr. 14 BauGB

Unbenutztes Niederschlagswasser auf den Grundstücken der WA 4 und 5 ist zu versickern oder im Brauchwasser zu nutzen.

6.3. Verordnungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 (1) Nr. 24 BauGB

6.1. Passive Schallschutzmaßnahmen
Für das im Bereich WA 1 gelegene Wohngebäude ist folgende passive Schallschutzmaßnahme erforderlich: Lärmempfindliche Räume, insbesondere Schlafräume, sind auf der der Lärmquelle (Bundesstraße B 106) abgewandten Seite anzuordnen.

6.2. Ableitung des Regenwassers § 9 (1) Nr. 14 BauGB
Unbenutztes Niederschlagswasser auf den Grundstücken der WA 4 und 5 ist zu versickern oder im Brauchwasser zu nutzen.

6.3. Verordnungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 (1) Nr. 24 BauGB

6.1. Passive Schallschutzmaßnahmen
Für das im Bereich WA 1 gelegene Wohngebäude ist folgende passive Schallschutzmaßnahme erforderlich: Lärmempfindliche Räume, insbesondere Schlafräume, sind auf der der Lärmquelle (Bundesstraße B 106) abgewandten Seite anzuordnen.

6.2. Ableitung des Regenwassers § 9 (1) Nr. 14 BauGB
Unbenutztes Niederschlagswasser auf den Grundstücken der WA 4 und 5 ist zu versickern oder im Brauchwasser zu nutzen.

6.3. Verordnungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 (1) Nr. 24 BauGB

6.1. Passive Schallschutzmaßnahmen
Für das im Bereich WA 1 gelegene Wohngebäude ist folgende passive Schallschutzmaßnahme erforderlich: Lärmempfindliche Räume, insbesondere Schlafräume, sind auf der der Lärmquelle (Bundesstraße B 106) abgewandten Seite anzuordnen.

6.2. Ableitung des Regenwassers § 9 (1) Nr. 14 BauGB
Unbenutztes Niederschlagswasser auf den Grundstücken der WA 4 und 5 ist zu versickern oder im Brauchwasser zu nutzen.

6.3. Verordnungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 (1) Nr. 24 BauGB

6.1. Passive Schallschutzmaßnahmen
Für das im Bereich WA 1 gelegene Wohngebäude ist folgende passive Schallschutzmaßnahme erforderlich: Lärmempfindliche Räume, insbesondere Schlafräume, sind auf der der Lärmquelle (Bundesstraße B 106) abgewandten Seite anzuordnen.

6.2. Ableitung des Regenwassers § 9 (1) Nr. 14 BauGB
Unbenutztes Niederschlagswasser auf den Grundstücken der WA 4 und 5 ist zu versickern oder im Brauchwasser zu nutzen.

6.3. Verordnungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 (1) Nr. 24 BauGB

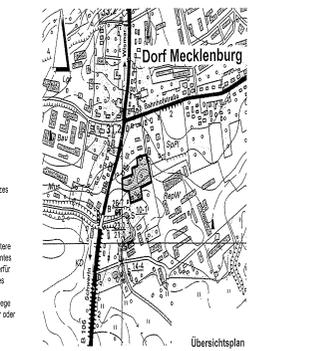
6.1. Passive Schallschutzmaßnahmen
Für das im Bereich WA 1 gelegene Wohngebäude ist folgende passive Schallschutzmaßnahme erforderlich: Lärmempfindliche Räume, insbesondere Schlafräume, sind auf der der Lärmquelle (Bundesstraße B 106) abgewandten Seite anzuordnen.

6.2. Ableitung des Regenwassers § 9 (1) Nr. 14 BauGB
Unbenutztes Niederschlagswasser auf den Grundstücken der WA 4 und 5 ist zu versickern oder im Brauchwasser zu nutzen.

6.3. Verordnungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg über den Bebauungsplan Nr. 11 "Am Wallensteingraben"

Am 02.06.2004



Verfahrensvermerk

Auftrag aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindeverwaltung vom 04.02.2004, die Erstellung des Bebauungsplans sowie nach § 18 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 06. Mai 1995 einschließlich aller nachträglichen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindeverwaltung über den Bebauungsplan über den Bebauungsplan Nr. 11 "Am Wallensteingraben" für den Gebietsteil der Straße "Am Wallensteingraben" innerhalb der Ortsgrenze von Dorf Mecklenburg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Berange sind mit Schreiben vom 12.02.2004 über die Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindeverwaltung hat am 02.06.2004 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 15.02.04 bis zum 29.02.04, während der Dauer der Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anreger während der Auslegung (von wann immer konform) oder zur Niederschrift vorgeplant werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 22, die öffentlich bekanntgemacht werden.

Die Gemeindeverwaltung hat die vorgeplanten Anreger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Berange am 20.05.04 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird um 20,25 % von der Gemeindeverwaltung als Sitzung beschlossen. Die Begründung zum Beschluss wurde mit Beschluss der Gemeindeverwaltung vom 20.05.14 geübt.

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften, ist mit dem Hinweis, dass Anreger während der Auslegung (von wann immer konform) oder zur Niederschrift vorgeplant werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 22, die öffentlich bekanntgemacht werden.

Die Gemeindeverwaltung hat die vorgeplanten Anreger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Berange am 20.05.04 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften, ist mit dem Hinweis, dass Anreger während der Auslegung (von wann immer konform) oder zur Niederschrift vorgeplant werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 22, die öffentlich bekanntgemacht werden.

Die Gemeindeverwaltung hat die vorgeplanten Anreger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Berange am 20.05.04 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften, ist mit dem Hinweis, dass Anreger während der Auslegung (von wann immer konform) oder zur Niederschrift vorgeplant werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 22, die öffentlich bekanntgemacht werden.

Die Gemeindeverwaltung hat die vorgeplanten Anreger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Berange am 20.05.04 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften, ist mit dem Hinweis, dass Anreger während der Auslegung (von wann immer konform) oder zur Niederschrift vorgeplant werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 22, die öffentlich bekanntgemacht werden.

Die Gemeindeverwaltung hat die vorgeplanten Anreger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Berange am 20.05.04 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften, ist mit dem Hinweis, dass Anreger während der Auslegung (von wann immer konform) oder zur Niederschrift vorgeplant werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 22, die öffentlich bekanntgemacht werden.

Die Gemeindeverwaltung hat die vorgeplanten Anreger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Berange am 20.05.04 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften, ist mit dem Hinweis, dass Anreger während der Auslegung (von wann immer konform) oder zur Niederschrift vorgeplant werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 22, die öffentlich bekanntgemacht werden.

Die Gemeindeverwaltung hat die vorgeplanten Anreger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Berange am 20.05.04 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften, ist mit dem Hinweis, dass Anreger während der Auslegung (von wann immer konform) oder zur Niederschrift vorgeplant werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 22, die öffentlich bekanntgemacht werden.

Die Gemeindeverwaltung hat die vorgeplanten Anreger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Berange am 20.05.04 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften, ist mit dem Hinweis, dass Anreger während der Auslegung (von wann immer konform) oder zur Niederschrift vorgeplant werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 22, die öffentlich bekanntgemacht werden.

Die Gemeindeverwaltung hat die vorgeplanten Anreger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Berange am 20.05.04 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften, ist mit dem Hinweis, dass Anreger während der Auslegung (von wann immer konform) oder zur Niederschrift vorgeplant werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 22, die öffentlich bekanntgemacht werden.

Die Gemeindeverwaltung hat die vorgeplanten Anreger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Berange am 20.05.04 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften, ist mit dem Hinweis, dass Anreger während der Auslegung (von wann immer konform) oder zur Niederschrift vorgeplant werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 22, die öffentlich bekanntgemacht werden.

Die Gemeindeverwaltung hat die vorgeplanten Anreger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Berange am 20.05.04 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften, ist mit dem Hinweis, dass Anreger während der Auslegung (von wann immer konform) oder zur Niederschrift vorgeplant werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 22, die öffentlich bekanntgemacht werden.

Die Gemeindeverwaltung hat die vorgeplanten Anreger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Berange am 20.05.04 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften, ist mit dem Hinweis, dass Anre